

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 12.

Nachdem nunmehr die von den Verbrechen und Vergehen der Tödtung handelnden Paragraphe des neuen Strafgesetzbuches aufgeführt und erörtert sind, so scheint es nicht unzweckmäßig, mit Rückblick auf dasjenige, welches hierüber in der Vorerinnerung gesagt wurde, die Frage: wie die Letalität der Verletzungen nach dem neuen Strafgesetzbuche aufzufassen sei, im Gegensatze mit der durch das ältere Strafgesetzbuch gebotenen Auffassungsweise zu beleuchten.

Nach dem älteren Strafgesetzbuche war, wie dies bereits in der Vorerinnerung bemerkt wurde, durch die Textirung des §. 117 „Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt“ der gerichtlich medizinischen Wissenschaft die Aufgabe gestellt, im Allgemeinen a priori zu erörtern: wann der Fall, daß der Tod aus Etwas nothwendig erfolge, eintrete. Bei dem Umstande, als die der medizinischen Beurtheilung unterliegenden Thatsachen gewöhnlich Verletzungen sind, war daher die Anregung gegeben, sich darüber auszusprechen, welche Verletzungen es seien, welche man überhaupt als „tödtlich“ und welche man unbedingt d. i. als „nothwendig“ tödtlich, oder als „bedingt“ (individuel, per accidens) tödtlich zu betrachten habe. Diese Erörterung wurde darum nothwendig, weil nach diesem Paragraphe nur derjenige des Mordes oder Todtschlages schuldig erkannt werden konnte, welcher eine Handlung unternommen hatte, aus deren materieller Wirkung sich schon a priori behaupten ließ, daß diese materielle Wirkung genüge, um das Leben eines Dritten zu zerstören.

Der §. 134 des neuen Strafgesetzbuches bedient sich dagegen des Ausdruckes: „Wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines anderen Menschen Tod erfolgte“; das Zeitwort erfolgen steht im §. 134 des neuen Strafgesetzbuches im imperfecto, und gibt daher der ganzen Gesetzesstelle einen ganz andern Sinn, als das